



Kommentar

Peter Bußjäger

Ablenkungsmanöver

Nach der Affäre um den mutmaßlichen Spion Egisto Ott, die ein gleichzeitiges Versagen von Justiz und interner Aufsicht im Innenministerium dokumentiert, ist guter Rat teuer. Der Beamte im Verfassungsschutz war nach dem Auftauchen verschiedener

„Wie eigentlich immer in solchen Fällen wird das Übel nicht dort gesucht, wo es sich befindet.“

Verdachtsmomente zunächst außer Dienst gestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hob die Suspendierung allerdings wieder auf, weil die Disziplinarbehörde im Innenministerium die Notwendigkeit der Maßnahme nicht hinreichend begründen konnte. Daraufhin wurde Ott lediglich versetzt, was diesem ermöglichte, seine Spionagetätigkeit fortzusetzen.

Statt der Frage nachzugehen, wie es passieren konnte, dass eine Person, die bereits verdächtig war, weiterhin Informationen absaugen und an die Russen verkaufen konnte, wird lieber ein Ablenkungsmanöver gestartet. Wie eigentlich immer in solchen Fällen wird das Übel nicht dort gesucht, wo es sich befindet. Im konkreten Fall lag es in der Wurstigkeit, mit der eine effektive Aufsicht über einen Mitarbeiter, der im Besitz sensibler Informationen war und dem man nicht trauen konnte, unterlassen wurde.

Nun wünschen sich Regierung und Polizeiführung die Möglichkeit, Nachrichtendienste

wie WhatsApp überwachen zu können. Sinnigerweise hatte ausgerechnet die türkisblaue Koalition 2018 als einen ihrer ersten Schritte eine solche Regelung eingeführt. Diesen „Bundestrojaner“, wie man die Software nennt, die in Nachrichtendienste eindringt, hat der Verfassungsgerichtshof ein Jahr später als verfassungswidrig gekippt. Maßgeblich dafür war, dass mit einer solchen Überwachung die Polizei Einblick in den privaten Lebensbereich von Menschen erhält. Betroffen sind nämlich nicht nur Leute wie Egisto Ott selbst, sondern alle Personen, mit denen kommuniziert wird. So werden die Lebensbereiche mitunter völlig unbeteiligter Personen der Polizei offengelegt.

Der Verfassungsgerichtshof ließ freilich ein kleines Schlupfloch offen: So könne der Einsatz des Trojaners „in äußerst engen Grenzen zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter zulässig sein“, das heißt, beim konkreten Verdacht sehr schwerwiegender Straftaten und nur aufgrund richterlicher Anordnung. Ob das gerade im Fall von Egisto Ott was genützt hätte, ist fraglich, denn es gab zwar einen Verdacht, der aber noch nicht konkret genug war. Viel wichtiger als eine zusätzliche Überwachung der Bürger wäre somit eine Verbesserung der internen Kontrollsysteme in den Behörden.



PETER BUSSJÄGER

peter.bussjaeger@vn.at

Peter Bußjäger ist Direktor des Instituts für Föderalismus und Universitätsprofessor in Innsbruck.